

TEIL II

M. 1:500

Die Entwässerung erfolgt nach dem allgemeinen Kanalisationsplan der Gemeinde

Umgrenzung der Naturschutz- und Landschaftsschutzflächen

(N) Naturschutzgebiet **(L)** Landschaftsschutzflächen

Unterteilung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Vorgarten) in Zugewegungen, etc.

Die Staffageschosse sind in ihrer Grundfläche max auf 2/3 der überbauten Grundfläche zu beschränken. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet liegenden Grundstücke oder des Baugebietes unmittelbar dienen, wie Klopfstangen, Fahrenstangen, Müllhäuschen, Telefonhäuschen, Feuer- und Polizeiwälder etc. soweit sie nicht den örtlichen Vorschriften untergeordnet Nebenanlagen gemäß § 14(1) u. § 23(5) BauNVO sind ausgeschlossen. (4) a. Eingegrenzte Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23(5) BauNVO. Sie sind zulässig, Stellplätze oder Garagen zur Erfüllung der Stellplatzpflicht gemäß § 64 BauNVO für die auf dem Grundstück zu errichten ist. Die zulässige Geschosshöhe ist um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, zu erhöhen. - § 24 Abs. 5 BauNVO - Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) sind einheitlich mit Rasenkanarienseiten einzulassen, ansonsten keine Einfriedigung (Ausnahmen zur Einfriedigung mit Naturhecken bis 0,40 m Höhe sind möglich). (5) Die Haupt-entriegelung der Grundstücke ist soweit notwendig, in Holzspiegelzäunen bis 1,00 m Höhe zulässig. Sie hat fassen Vorgärten und Restgrundstückfläche abzuschließen. (6) Die Sichtmauern an den Strasseneinmündungen Bauweise und den Sichtveränderungen über 0,60 m zu erhalten.

1. Gemeindegrenze	Gemeindegrenze
2. Gemarkungsgrenze	Gemarkungsgrenze
3. Flurgrenze	Flurgrenze
4. Flurstücksgrenze	Flurstücksgrenze
5. topogr. Begrenzungslinie	topogr. Begrenzungslinie
6. Baulast	z.B. Baulast
7. Mauer	Mauer
8. Aue	Aue

	Wandgebäude mit Zune- kollegeschosse u. Haus- nr.		mit Zune- kollegeschosse
	mit ober. künft. fortfallend		mit ober. künft. fortfallend
	Arkade, Durchfahrt, offene Halle		Lichtmast
	Kanalisation mit Kanaldeckel		Lichtmast

Dieser Plan hat gemäß § 2(5) BBauG v. 23.6.1960
einschließlich der Begründung nach ortsüblicher
Bekanntmachung vom 10.3. bis 11.4.70
öffentlich auszulegen.

Metzkäusen, den 22. 6. 73

2

Gemeinde
Metzkäusen
Landkreis Oberallgäu-Memmingen
59

2

Defering

Dieser Plan ist vom Rat der Gemeinde gemäß
§ 10 BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit
§ 28 GO NW am 26.6.73 als Satzung be-
schlossen worden. 25.11.1970
Materikanten des 22.6.73

Dieser Plan ist gemäß § 11 Abs. 6 v. 23.6.1960
mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt
worden.

Die in roter Farbe unter ① - ④ eingezeichneten
Ergänzungen und Streichungen erfolgen aufgrund
der Genehmigungsverfügung des Regierungs-
präsidenten vom 6.9.72 Az. 34.3. - 1321
METHAUSEN, NR. 15.11.1972

ENTWURF UND ANFERTIGUNG:

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM UMLINDEPLAN

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

BEBAUUNGSPLAN Nr. 16
Gemeinde
Metzkausen

AUSFERTIGUNG